

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS

§1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist Aufgabe des Vorstands, der hierzu gem. § 6 (4) der Satzung von Funktionsträgern unterstützt wird.

§2 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Der Vorstand hat die Mittel des Vereins grundsätzlich nur insoweit aufzuwenden, wie es in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (2) In Ausnahmefällen können dringende Investitionen getätigt werden, ohne dass ein konkreter Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, sofern diese nicht aufschiebbar sind und im Rahmen eines Projekts getätigt werden, für dessen Unterstützung ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorhanden ist. Derartige Investitionen werden nur dann getätigt, wenn sie einstimmig von den Vorstandsmitgliedern beschlossen werden und diese davon ausgehen, im Sinne der Mitgliederversammlung zu handeln. Der Beschluss muss protokolliert und den Mitgliedern am selben Tag elektronisch mitgeteilt werden.
- (3) Geringe Aufwendungen, die im Rahmen der Führung des täglichen Vereinsgeschäfts anfallen (z.B. Portokosten), dürfen auch von einzelnen Vorstandsmitgliedern getätigt werden, sofern diese direkt oder indirekt der Erfüllung des Satzungszwecks dienen.

§3 Transparenz und Entlastung

Auf Anfrage ist den Mitgliedern Einsicht in die Kassenbücher des Vereins zu gewähren. Spätestens zur Jahreshauptversammlung müssen alle vorangegangenen Buchungen offen dargelegt und erklärt werden. Der Vorstand bzw. der beauftragte Funktionsträger ist von der Mitgliederversammlung formlos und einstimmig zu entlasten.

Mit ihren Unterschriften bestätigen unten stehende Personen, dass diese Geschäftsordnung am 21.05.15 in Wasserburg von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurde.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Protokollführer